

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht.
2. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.
3. ~~Der~~ **Die** Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die Wohnungsunternehmen auszugleichen.
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei ~~nicht-privaten~~ **nicht-kommunalen** Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
5. Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen.
7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die Abführungen die betreffenden Unternehmen an die Stadt in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden.

